

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen Schulen im Saarland

nachrichtlich:

- den Trägern der Schulen in privater Trägerschaft
- den Hauptpersonalräten
- den Frauenbeauftragten
- LPM, IfL, ZfL
- den Studien- und Landesseminaren

**Bearbeiterin:** Behördliche  
Datenschutzbeauftragte

**E-Mail:** datenschutzbeauftragte@  
bildung.saarland.de

**Aktenzeichen:** DSGVO

**Datum:** 23. Mai 2018

## **Rundschreiben zur Datenschutz-Grundverordnung – Internetauftritt der Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. Mai 2018 wird die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unmittelbar geltendes Recht im Saarland, Deutschland und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie stellt den einheitlichen Rechtsrahmen für die Datenverarbeitung privater und öffentlicher Stellen dar. Auch die Schulen im Saarland, gleich ob in öffentlicher oder privater Trägerschaft, müssen diese europarechtlichen Vorgaben künftig beachten. Dementsprechend werden auch die schulrechtlichen Regelungen einschließlich der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an Schulen angepasst, worüber zu einem späteren Zeitpunkt informiert werden wird.

Mit der DSGVO werden unter anderem die Rechte der Personen, deren Daten verarbeitet werden, gestärkt, zum Beispiel durch Erweiterung von Informationsrechten und Auskunftspflichten. Außerdem werden die Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden erweitert und die formellen Anforderungen bei der Datenverarbeitung (Prüf- und Dokumentationspflichten für die Verantwortlichen) erhöht.

Auf der Homepage der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) werden zu diesem Thema zahlreiche Informationen bereitgehalten. Sie sind abrufbar unter: [www.datenschutz.saarland.de/datenschutz/rechtsgrundlagen/](http://www.datenschutz.saarland.de/datenschutz/rechtsgrundlagen/)

Für die Schulen als öffentliche Stellen bedeutet die DSGVO, dass in enger Abstimmung mit den kommunalen Schulträgern bestehende Strukturen und Datenverarbeitungsprozesse überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass unter Datenverarbeitung jedes Nutzen, Erheben oder Speichern von personenbezogenen Daten zu verstehen ist.

Als erstes Thema in Zusammenhang mit der DSGVO sollten sich Schulen dem Internetauftritt widmen. Da auch durch die Nutzung einer Schulhomepage personenbezogene Daten, zu welchen auch die IP-Adresse gehört, verarbeitet werden, muss die Schule die Nutzer über diese Datenverarbeitung transparent informieren, was in Form einer entsprechenden Datenschutzerklärung zu erfolgen hat.

Art. 13 Abs. 1 DSGVO zählt durch einen Katalog an Pflichtinformationen genau auf, welche Informationen eine Datenschutzerklärung enthalten muss.

Mitzuteilen sind insbesondere

- der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen gegebenenfalls seines Vertreters,
- die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten,
- die Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten und gegebenenfalls die Absicht der Schule, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln,
- die Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
- das Bestehen der Betroffenenrechte, also des Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Die Online-Datenschutzerklärung muss gesondert angezeigt werden und sollte zudem von jeder Seite der Schulhomepage aus erreichbar sein.

Es wird empfohlen, das unter [www.saarland.de/bildungsserver.htm](http://www.saarland.de/bildungsserver.htm) abrufbare Muster einer Datenschutzerklärung, welches gegebenenfalls entsprechend der konkret mit der jeweiligen Homepage durchgeführten Datenverarbeitung angepasst werden muss, zu verwenden.

Übergangsweise kann in der Datenschutzerklärung die Kontaktadresse der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Bildung und Kultur genannt werden. Das Ministerium für Bildung und Kultur steht zu der Frage, wer künftig als schulische Datenschutzbeauftragte bzw. schulischer Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, mit den kommunalen Schulträgern sowie der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Kontakt. Über das Ergebnis dieser Abstimmung werden Sie gesondert informiert werden.

Sollten durch die Nutzung einer Schulhomepage weitere Daten erhoben werden (z.B. Online-Registrierung, Online-Formular, Kontakt-Formular), gelten gesteigerte Anforderungen. Dies gilt auch, wenn personenbezogene Daten ohne Kenntnis des Besuchers einer Website gesammelt werden, zum Beispiel bei der Verwendung von Cookies oder Protokollierungen.

Die Datenschutzerklärung muss dann mit allen Formularen einer Homepage, mit welchen personenbezogene Daten erhoben werden, verlinkt werden. Vor jedem zu setzenden dauerhaften Cookie sollte die Datenschutzerklärung zur Kenntnisnahme systemseitig angeboten werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Datenschutzerklärung die sonstigen rechtlichen Hinweise, die sich üblicherweise auf eine Website befinden, wie Impressum oder Ausführungen zum Urheberrecht oder zur Haftung für Inhalte nicht ersetzt.

Über weiteren Handlungsbedarf wird das Ministerium für Bildung und Kultur in enger Abstimmung mit den Schulträgern gesondert informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jutta Krüger', with a stylized, cursive script.

Jutta Krüger